

Eheschließung als Prozeß der Öffentlichmachung des Ehekonsenses

Lutherisches Ehe- und Trauverständnis nach Aufhebung der Standesamtspflicht

1. Die Sachlage

Mit dem 1. Januar 2009 trat eine Gesetzesänderung in Kraft, mit der die Paragraphen 67 und 67a des Personenstandsgesetzes aufgehoben wurden.

In § 67 PStG hieß es bisher:

„Wer eine kirchliche Trauung oder die religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung vornimmt, ohne daß zuvor die Verlobten vor dem Standesamt erklärt haben, die Ehe miteinander eingehen zu wollen, begeht eine Ordnungswidrigkeit, es sei denn, daß einer der Verlobten lebensgefährlich erkrankt und ein Aufschub nicht möglich ist oder daß ein auf andere Weise nicht zu behebender schwerer sittlicher Notstand vorliegt, dessen Vorhandensein durch die zuständige Stelle der religiösen Körperschaft des öffentlichen Rechtes bestätigt ist.“

Paragraph 67a wiederholt ergänzend:

„Wer eine kirchliche Trauung oder die religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung vornimmt, ohne daß zuvor die Verlobten vor dem Standesamt erklärt haben, die Ehe miteinander eingehen zu wollen, begeht eine Ordnungswidrigkeit, wenn er dem Standesamt nicht unverzüglich schriftlich Anzeige erstattet.“

Die Übertretung des Verbotes einer kirchlichen Trauung ohne vorhergehende (oder mindestens unmittelbar nachfolgende) standesamtliche Beurkundung galt also bisher als Ordnungswidrigkeit, dem Falschparken vergleichbar, wurde aber im Unterschied dazu weder mit konkreten Sanktionen bedroht, noch geahndet.

Hinzu kommt, daß einige Ausnahmeklauseln galten:

1. Die lebensgefährliche Erkrankung eines Verlobten, wobei die nachfolgende Anzeige beim Standesamt (nach § 67a) vorausgesetzt wird.

2. Das Vorliegen eines auf andere Weise nicht zu behebenden „schweren sittlichen Notstands“, wobei auch hier die nachträgliche Anzeige zu erfolgen hat.

Zur Erläuterung des Begriffe „schwerer sittlicher Notstand“: Die Formulierung stammt aus dem sog. Reichskonkordat zwischen dem Deutschen Reich und dem Vatikan vom 20. Juli 1933, wo es im Schlußprotokoll zu Absatz 26 heißt: *„Ein schwerer sittlicher Notstand liegt vor, wenn es auf unüberwindliche oder nur*

mit unverhältnismäßigem Aufwand zu beseitigende Schwierigkeiten stößt, die zur Eheschließung erforderlichen Urkunden rechtzeitig beizubringen.“

Damit ist also nichts anderes gesagt, als das in § 67 bereits angeführte konkrete Beispiel der Lebensgefahr es nahelegt.

Nicht gemeint, und damit nähern wir uns der Frage, weshalb diese Gesetzesänderung überhaupt eines Kommentars von kirchlicher Seite bedarf, ist, daß beispielsweise das nichteheliche Zusammenleben zweier verwitweter Rentner, die auf eine standesamtliche Trauung verzichten, um weiterhin beide Renten in voller Höhe beziehen zu können (sog. „Rentnerkonkubinat“), aus kirchlicher Sicht „unsittlich“ sei und daher eine kirchliche Trauung zur Salvirung dieses Zustandes zwingend geboten und moralisch, trotz zu begehender Ordnungswidrigkeit, erlaubt sei.

Ein weiterer Anlaß zu den vorliegenden Anmerkungen ist jedoch die Tatsache, daß die sog. Zivilehe und die nun aufgehobenen Paragraphen 1875 durch Bismarck in Preußen und den preußisch annektierten Territorien eingeführt wurden und innerhalb wie außerhalb der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) häufig die Auffassung vertreten wird, die Entstehung einer der Vorgängerkirchen der heutigen SELK, nämlich die der Hannoverschen ev.-luth. Freikirche (1878), sei unmittelbar als Protestreaktion auf die Einführung der Zivilehe zurückzuführen, ja geradezu ein Bekenntnisakt christlich gebotenen Ungehorsams gegenüber der Obrigkeit im Sinne von Apg 5, 29.¹

2. Historische Erinnerung

Das am 1. Januar 1876 in Kraft getretene „Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und über die Zivilehe“ vom 6. Februar 1875 wurde, das gilt es festzuhalten und zu würdigen, auch in konfessionellen, konservativ-lutherischen Kreisen, aus denen dann die Hannoversche ev.-luth. Freikirche hervorging, ausdrücklich begrüßt.

Man erkannte darin das, was es auch sein wollte: einen richtigen Schritt in Richtung einer Trennung von Staat und Kirche, also einen Schritt aus der unseligen Verzahnung von „Thron und Altar“.²

In seiner „Geschichte der Hannoverschen evangelisch-lutherischen Freikirche“ zitiert Eduard Bingmann, eine Erklärung der kirchlichen „Berliner August-Konferenz“ von 1875 ausdrücklich zustimmend und positiv, in der es heißt:

„1. Durch Einführung der Zivilehe hat sich der Staat in Bezug auf das Eherecht von der Kirche getrennt, damit wird der Kirche ihre Freiheit auf diesem Gebiete zurückgegeben.“

1 „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen.“

2 ...die allerdings erst 1918 durchgeführt, aber 1933 auf andere, noch schrecklichere Weise wieder aufgenommen wurde!

2. Die Kirche hat umsomehr die Pflicht, ihr Eherecht nur nach ihren Prinzipien, d.h. nach dem Worte Gottes ausgestalten und zu ordnen.
3. Demgemäß hat sie von ihren Gliedern zu fordern, daß sie sich den Gesetzen des Staates unterwerfen, aber ohne die kirchliche Trauung ihre Ehe nicht für christlich perfekt halten.
4. Die Trauung ist nicht bloß Segnung der bürgerlich geschlossenen Ehe, sondern selbständige Schließung der christlichen Ehe.
5. Daraus folgt, daß die Form der christlichen Eheschließung höchstens insofern einer Änderung bedarf, daß an der betr. Stelle das Prädikat ‚christlich‘ eingefügt wird.“³

Die Väter der Hannoverschen Freikirche sahen in der Einführung der Zivilehe also die Möglichkeit, ihr Eherecht kirchlich *selbständig*⁴ und auf der Grundlage *kirchlicher* Werte und Normen zu regeln und die Verpflichtung, dies nun aber auch konsequent und ohne Rücksicht auf gesellschaftliche und politische Mehrheitsmeinungen zu tun.

In den fünf kurzen Sätzen sind auch gewichtige theologische Entscheidungen in Bezug auf das christlich-kirchliche Ehe- und Trauverständnis enthalten:

Insbesondere wird die bürgerlich geschlossene Ehe, der keine kirchliche Trauung folgt (!), als „nicht christlich perfekt“ bezeichnet.

Zu unterscheiden ist hier zwischen der als gültig anerkannten Ehe zweier Nichtchristen, die diese Lebens- und Rechtsgemeinschaft beim Standesamt öffentlich beurkunden lassen und der christlichen Ehe. Nur diese, die Ehe zwischen Christen, sei „imperfekt“, nicht vollständig und also auch kirchlich nicht als Ehe im vollen Sinne anerkannt, wenn sie nicht kirchlich geschlossen wird.

Von Bedeutung ist der Begriff der „selbständigen Schließung der christlichen Ehe“ im vierten Satz. Daraus wird deutlich, daß die kirchliche Trauung auch nicht nur als notwendiger Zusatz zur bürgerlichen Eheschließung zu verstehen sei, sondern als etwas „ganz anderes“.

Dieses „ganz Andere“ und Selbständige findet seinen liturgischen Ausdruck u. a. in der sog. Kopulationsformel, bei der der Pfarrer das Brautpaar (nicht das Ehepaar!) ehelich zusammenspricht:

„Weil ihr miteinander die Ehe eingehen wollt und euch dazu öffentlich bekennt, so spreche ich berufener Diener der Kirche euch ehelich zusammen im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.“

3 Eduard Bingmann, Geschichte der Hannoverschen evangelisch-lutherischen Freikirche, Celle 1924, S.1.

4 Zum ekklesiologischen Verständnis des Begriffes „selbständig“ im Kirchennamen der SELK vgl. Volker Stolle, Die Selbständigkeit der Lutherischen Kirche.in: Freikirchen im Spannungsfeld von Sammlung und Sendung. Konfession und Union. Freikirchenforschung 2000. Nr.10, S.228–259.

Eine entsprechende Formulierung findet sich bereits in Luthers Traubüchlein (1529), der als Anhang zum Kleinen Katechismus den lutherischen Bekenntnisschriften beigelegt ist.⁵

Außerordentlich aufschlußreich ist schließlich die folgende begründete Zustimmung zur Zivilehe aus der Feder Bingmanns in der Rückschau anlässlich des 50. Jubiläums der Hannoverschen ev.-luth. Freikirche, in der er auf die nunmehr geltende Verpflichtung der Pfarrer eingeht, sich an die neue Gesetzgebung auch zu halten, bzw. deren Widerstand tadelt:

„Die Erkenntnis ihrer Pflicht gegenüber der durch die Zivilehe geschaffenen kirchlichen Lage war wohl in den Kreisen der Hannoverschen Geistlichkeit vorhanden, daß aber ein kräftiger Wille zu einem dieser Pflicht gemäßen Handeln vielfach nicht vorhanden war, bewies schon die übertriebene Furcht vor der Zivilehe, welche sich in kirchlichen Blättern und in Predigten äußerte, verbunden mit der Blindheit der Theologen, welche jeder Zivileheschließung mit aller Macht entgegen arbeiteten, also gleichsam mit Gewalt den Widerstrebenden das christliche Kleid aufzwingen wollten, während sie Gott hätten danken sollen, daß sie durch die Einführung der Zivilehe von dem Gewissenszwang befreit wurden, solche zu trauen, welche von der Kirche nichts wissen wollten.“⁶

Bis zur Einführung der Zivilehe bestand nur die Alternative zwischen dem (weitgehend noch gesellschaftlich geächteten und rechtlosen) Konkubinats, der „wilden Ehe“, und der kirchlichen Eheschließung vor (beamteten) Geistlichen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft.⁷ Die Rechtslage war nicht völlig eindeutig, ging aber davon aus, daß der Staat gewissermaßen den Geistlichen (in Preußen Staatsbeamte!) die Beurkundungsvollmacht übertragen habe. Ganz ähnlich verhält es sich bis heute in einer Reihe europäischer und außereuropäischer Länder.

Die von Bingmann positiv gewürdigte neue Freiheit war also eine doppelte: Einerseits gestand der Staat der Kirche ausdrücklich das Recht eigenständiger Ehegesetzgebung zu⁸, andererseits erhielt die Kirche, erhielten die Geistlichen die Freiheit und das Recht zur Versagung der Eheschließung, wenn die Brautleute „von der Kirche nichts wissen wollten“.

5 BSLK 531,9 „...ideo jam eos pronuntio conjuges in nomine...“; dt.: „...so spreche ich sie ehelich zusammen im Namen...“

6 Bingmann, a.a.O., S.2.

7 Die erste rein zivilrechtliche Eheschließung erfolgte übrigens bereits 1855 in Varel/Oldenburg zwischen einem Baptistenprediger und seiner Verlobten. Oldenburg hatte nach französischem Vorbild bereits früher als Preußen eigenstaatliches Partikularrecht eingeführt. Für Angehörige von Sekten bzw. nicht-landeskirchlichen Gemeinden bestand keine andere Möglichkeit einer rechtlich anerkannten Eheschließung, da ihre Prediger und Religionsdiener, die im Unterschied zu landeskirchlichen Geistlichen keine Beamten waren, nicht die öffentlich-rechtlichen Personenstandsbeurkundungsbefugnisse hatten.

8 § 82 PStG v. 1876: „Die kirchlichen Verpflichtungen in Bezug auf Taufe und Trauung werden durch das Gesetz nicht berührt.“

Einer der Auslöser für die Entstehung der Hannoverschen ev.-luth. Freikirche war also keineswegs unmittelbar die Einführung der Zivilehe, sondern vielmehr das von der Landessynode der Hannoverschen Landeskirche 1876 (!) beschlossene neue Kirchengesetz, in dem es hieß: „Die kirchliche Trauung hat die rechtsgültig geschlossene Ehe zur Voraussetzung“, vielmehr aber noch die damit zusammenhängende Änderung der Trauliturgie. Fortan ersetzte nämlich die neue Präsentation der Eheleute „Es sind hier gegenwärtig N.N. und N.N., die ordentlicher Weise ihre Ehe *rechtsgültig geschlossen* haben und nun mehr im Namen des dreieinigen Gottes sich wollen trauen lassen“ die alte, aus der Lüneburger Kirchenordnung stammende „Es sind allhie gegenwärtig N.N. und N.N., welche sich in den ehelichen Stand nach göttlichem Willen *zu begeben bedacht* sind usw.“

Die Liturgie brachte das neue Eheverständnis, wonach eine bereits „perfekte Ehe“ nur noch gesegnet werde, im gottesdienstlichen Vollzug zum Ausdruck.⁹

Der Widerstand entzündete sich also erst an diesem, von Seiten des Staates mit keiner Silbe oder Andeutung geforderten vorauseilenden Gehorsam der Landeskirche, die, anstatt von der neuen Freiheit Gebrauch zu machen, sich selbst Fesseln anlegte.

Ein Synodalantrag (Sup. Rocholl), den Begriff „rechtsgültig“ wenigstens durch „bürgerlich“ zu ersetzen, damit nicht der Anschein erweckt werde, die Ehe sei ohne kirchliche Trauung schon „perfekt“, wurde abgelehnt.

Übrigens wurde nicht, wie vielfach gedacht und gesagt wird, die Kopulationsformel vollständig aus der Agende entfernt. Die Änderungen der Formel waren vermeintlich geringfügig und bestanden darin, anstelle von ehelicher nur noch von Zusammensprechung zu reden und zu Beginn die Eheleute bereits als solche anzusprechen („Weil denn diese gegenwärtige Personen... einander zur Ehe begehrt und sich....als christliche Eheleute bekannt...*haben*... so spreche ich als verordneter Diener der Kirche sie zusammen usw.“¹⁰)

Den widersprechenden Pastoren (und Laien!) ging es um nichts weniger, als um die Bewahrung der alten lutherischen Lehre und Praxis in Sachen Ehe und Trauung, letztlich also um die exklusive, weder durch andere Bekenntnisse, noch durch gesellschaftliche Entwicklungen und Tendenzen eingeschränkte, also exklusive Fortgeltung von Schrift und Bekenntnis.

Nebenbei, und damit nicht der Eindruck entsteht, bei dieser Debatte um Ehe und Trauung handele es sich um ein eigentümliches Hannoversches Sonderpfündlein:

Sowohl in der Agende für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Preußen, also die „altlutherische Kirche“ aus dem Jahr 1886 (Cottbus), als auch in der

⁹ Dieses Ehe- und Trauverständnis im Sinne einer nachträglichen Segnung einer bereits „rechtsgültig“ und „perfekt“ geschlossenen Ehe findet sich freilich sowohl in den VELKD-Agenden III von 1964 und 1988.

¹⁰ Bingmann a.a.O. S.4.

sich nun „altpreußisch“ nennenden aus dem Jahr 1935 (Breslau) findet sich im Trauformular selbstverständlich die alte Kopulationsformel mit der ehelichen Zusammensprechung.

Diese entsprach, und zwar bis 1876 eben auch in den lutherischen Landeskirchen Deutschlands, dem allgemein als lutherisch, schrift- und bekenntnisgemäß anerkannten Trau- und Eheverständnis und war liturgischer Ausdruck dieses Verständnisses.¹¹

3. Die möglichen Rechtsfolgen der aktuellen Gesetzesänderung

Das Sozialgesetzbuch (SGB) sieht in der Regel den Wegfall der Rente vor, wenn sich eine verwitwete Person erneut verheiratet.

Häufig sind Frauen betroffen, die bis zu einer Wiederverheiratung bis zu 60 % des letzten Gehaltes ihres verstorbenen Ehemannes als Witwenrente beziehen, vorausgesetzt, sie sind nicht vor dem 45. Lebensjahr verwitwet. Für diesen Fall erhalten sie nur die sog. kleine Witwenrente.

Verwitwete Männer sind finanziell häufig besser gestellt und beziehen z. B. neben der gesetzlichen auch Betriebsrenten.

Wollen christliche verwitwete Personen nicht im sog. Rentnerkonkubinatsleben leben und also heiraten, stehen sie durchaus vor der manchmal sehr folgenschweren Entscheidung, ob sie von einer nach der Heirat gemeinsam veranlagten, deutlich niedrigeren Rente, als es die Summe zweier Renten gewesen wäre, ihre Lebenshaltungskosten bestreiten können. Insbesondere, wenn z. B. noch eine als Alterssicherung erworbene Immobilie abzubezahlen ist, die dem bisher finanziell besser gestellten Ehepartner gehört oder andere laufende Verpflichtungen bestehen.¹²

In solchen Fällen hätte zwar auch bislang schon jeder Pfarrer eine kirchliche Trauung vornehmen können, ohne daß er mit irgendwelchen Sanktionen zu rechnen gehabt hätte.

Die neue Rechtslage erspart aber den Pfarrern einen möglichen Wissenskonflikt und erleichtert es betroffenen Kirchgliedern, „vor Gott und der christlichen Gemeinde“ als rechtmäßig getraute Eheleute miteinander zu leben. Das alte lutherische Ehe- und Trauverständnis zugrunde gelegt, wonach nur die *kirchliche* Trauung eine „perfekte christliche“ Ehe begründet, ist die neue Regelung also kirchlicherseits zu begrüßen und fleißig dort anzuwenden, wo ansonsten unzumutbare Härten oder gar Notlagen entstünden, wozu ja

11 Gemäß dem Grundsatz *lex orandi – lex credendi*, die Regeln des Gottesdienstes (Liturgie) und die Regeln des Glaubens (Lehre) stehen in Entsprechung zueinander bzw. müssen einander entsprechen.

12 Auch die sog. Witwenabfindung vermag da in manchen Fällen die Notlage nicht deutlich zu lindern. Wird eine Frau, z. B. eine Kriegerwitwe, die nach Jahrzehnten des Alleinlebens einen Rentner heiratet, erneut Witwe und heiratet dann ein drittes Mal, verfallen ihre bisherigen Rentenansprüche endgültig und können nicht wieder aufleben.

im Einzelfall auch die geistliche Notlage zählen kann, in der sich überzeugte Christen befinden, die bisher aus Obrigkeitseingehorsam in „wilder Ehe“ leben mußten.

Sind die entsprechenden Indikationen gegeben und kommt es zu einer kirchlichen Trauung ohne vorherige standesamtliche Eheschließung, müßte ein so getrautes Ehepaar innerkirchlich freilich mit allen Konsequenzen auch als Eheleute behandelt werden. Und zwar aus theologischen Gründen, die es nicht zulassen, „nur“ kirchlich getraute Eheleute als Ehepartner zweiter Klasse anzusehen.

Das ist aber nur die eine Seite der Medaille.

Denn wer sich nur kirchlich trauen läßt, gilt nach wie vor vor Recht und Gesetz nicht als verheiratet.

Einzig der Staat bestimmt, wie und wodurch eine rechtsgültige Ehe zustande kommt.¹³

Das kann sehr unangenehme Konsequenzen haben, die nicht nur jeder kennen muß, der sich zu einer kirchlichen Trauung ohne Standesamt entschließt, sondern die auch die Pfarrer in solchen Fällen im Sinne einer verantwortungsbewußten Rechtsbelehrung zur Sprache bringen müssen.

Wenn beispielsweise ein nur kirchlich getrauter Partner stirbt, ohne ein rechtskräftiges Testament zu hinterlassen, stehen dem Überlebenden, ganz gleich, wie lange die kirchliche Ehe gedauert hat, keinerlei Erbansprüche zu. Im übelsten Fall, wenn keine Verwandten vorhanden sind, fällt dem Staat das gesamte Vermögen des verstorbenen Ehepartners in die Hände.

Der überlebende Ehepartner hat darüberhinaus auch nicht das Recht, darüber zu entscheiden, wo oder auf welche Art (Erd- oder Feuerbestattung etc.) der Ehegatte bestattet wird.

Ebensowenig besteht ein Rechtsanspruch darauf, den Ehepartner im Krankheitsfall z.B. auf der Intensivstation zu besuchen oder ärztliche Auskünfte über seinen Gesundheitszustand zu erhalten. Gleiches gilt für die

13 Bezeichnenderweise sah die zivile Ehegesetzgebung von Anfang an und bis heute in der standesamtlichen Eheschließung nicht etwa nur eine Vertragsunterzeichnung, sondern betitelt den entsprechenden Paragraphen § 1312 BGB mit der Bezeichnung „Trauung“, bzw. nach der Einführung der sog. eingetragenen Partnerschaften „Eintragung“. In diesem Abschnitt wird exakt beschrieben, was auch die kirchliche Trauliturgie vorsieht, wobei einschränkend hinzugefügt werden muß: Die VELKD-Agenden lassen die Deklaration des Brautpaares als „Mann und Frau“ eben weg, während der Standesbeamte eine solche Deklaration vorzunehmen hat! Würde die Kirche auf die Kopulationsformel verzichten, würde sie die eigentliche Trauung dem Standesamt überlassen. „§ 1312 BGB (1) Der Standesbeamte soll bei der Eheschließung die Eheschließenden einzeln befragen, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen, und, nachdem die Eheschließenden diese Frage bejaht haben, aussprechen, daß sie nunmehr kraft Gesetzes rechtmäßig verbundene Eheleute sind. Die Eheschließung kann in Gegenwart von einem oder zwei Zeugen erfolgen, sofern die Eheschließenden dies wünschen.“

Entscheidung über Organentnahmen oder die Zustimmung zu bzw. Ablehnung lebensverlängernder Maßnahmen.

Vor Gericht hat ein nur kirchlich getrauter Ehepartner kein Zeugnisverweigerungsrecht und könnte bei Androhung von Zwangsgeld oder Zwangshaft zu einer Aussage gegen seinen Ehegatten gezwungen werden. Im schlimmsten Fall wäre das auch dann nicht anders, wenn der Ehepartner z. B. zu Unrecht angeklagt ist.

Kinder, die aus solchen Ehen hervorgehen, sind aus staatlicher Sicht unehelich und erhalten automatisch den Namen der Mutter.

Kommt es zu einer Trennung einer solchen Ehe, entfallen sämtliche Regelungen über Vermögenszuwachs oder Unterhaltszahlungen. Ebenso wären Väter davon betroffen, die kein natürliches Umgangs- und Sorgerecht hätten. Auch steuerrechtliche Privilegien für Verheiratete entfallen natürlich. Und andererseits führt das bloße Faktum der Lebens- und Wohngemeinschaft dazu, daß bestimmte Privilegien Alleinlebender (finanzielle Zuschüsse von behördlicher Seite für Wohnung, Heizung etc.) selbstverständlich nicht doppelt bezogen werden können.

Einige der möglichen Härten lassen sich freilich dadurch ausgleichen, daß die Ehepartner, die auf eine standesamtliche Eheschließung verzichten wollen, bestimmte Eventualitäten im Rahmen von Verträgen regeln. Insbesondere aufeinander abgestimmten (und möglichst notariell beglaubigte und beim Amtsgericht hinterlegte) Testamente, in denen Erbschaftsfragen, Bestimmungsrecht über Aufenthalt bei erheblichen mentalen oder gesundheitlichen Einschränkungen, Bestattungsfragen, Besuchs- und Auskunftsrecht etc. klar geregelt sind, möglicherweise auch Bestimmungen über Vormundschaft zugunsten des Partners, können hier einen gewissen Ersatz schaffen.

An der Auflistung der Nachteile eines Verzichts auf standesamtliche Eheschließung ist zu erkennen, daß der Staat, trotz erheblichen Substanzverlustes im Eheverständnis, insbesondere die Einführung „eingetragener Lebenspartnerschaften“, aber schon längst durch die Ermöglichung von Scheidungen und Wiederheiraten in unbegrenzter Zahl, die Ehe zwischen Mann und Frau nach wie vor rechtlich privilegiert und damit seiner verfassungsmäßigen Verpflichtung, Ehe und Familie unter seinen besonderen Schutz zu stellen, zumindest ansatzweise noch nachkommt.

Diese Feststellung wird bei der Beurteilung der neuen Rechtslage aus kirchlicher Sicht eine Rolle spielen. Denn nur diese, vom Staat definierte Ehe ist auch seinem Schutz unterstellt. Ausschließlich kirchlich getraute Eheleute kommen – bislang jedenfalls noch – nicht in denselben Genuß.¹⁴

14 Überlegungen zum Adoptionsrecht gleichgeschlechtlicher Paare, Ausweitung des Ehegattensplittings usw. lassen freilich ahnen, daß es nur eine Frage der Zeit sein kann, bis die Ehe zwischen einem Mann und einer Frau anderen Lebensformen rechtlich völlig gleichgestellt sein wird.

4. Grundzüge eines lutherischen Ehe- und Eheschließungsverständnisses:

Eheschließung als Prozeß der Öffentlichmachung des Ehekonsenses

Die einem ständigen und schnellen Wandel unterliegende staatliche Ehe- bzw. „Lebensformen“-Gesetzgebung erfordert kirchlicherseits in besonderer Weise Klarheit über das Wesen der christlichen Ehe (nach lutherischem Verständnis), um sie von anderen, mehrheitsgesellschaftlich akzeptierten und durch entsprechende Gesetze staatlich legitimierten Formen des Zusammenlebens von Mann und Frau unterscheiden zu können.

Aber: Was ist denn das „authentische“ oder „biblische“ oder „lutherisch-orthodoxe“ Eheverständnis mit allen Folgen für kirchliches Eherecht oder auch liturgische Trauformulare?

Ich möchte im folgenden versuchen, insbesondere auch anhand von Luthers Traubüchlein Grundzüge eines lutherischen Eheverständnisses herauszuarbeiten und hierbei die Eheschließung als Prozeß der Öffentlichmachung des die Ehe konstituierenden Ehekonsenses beschreiben.

4.1 Die alte und die mittelalterliche Kirche

Die alte Kirche kennt noch keine kirchliche Trauung durch einen Priester oder Bischof. „Sie beschränkt sich auf den Rat, das Brautpaar möge nicht ohne Zustimmung des Bischofs und ohne Wissen der Gemeinde heiraten (Ignatius, Tertullian); sie lädt die Neuvermählten ein, durch Darbringung von Opfergaben und gemeinsame Feier der Messe die Ehe zu festigen (confirmare); sie erbittet für sie im Gemeindegottesdienst Gottes Segen und ehrt voreheliche Enthaltensamkeit durch feierliche Krönung (Chrysostomus).“¹⁵

Zu unterscheiden ist also die Trauung und die Segnung der bereits bestehenden Ehe.

An die (antik-römische) Betonung und den Status des Konsenses als (einzig) ehebegründenden Aktes¹⁶ knüpft die Kirche nun an, in dem sie seit dem 11. und 12. Jahrhundert zunehmend in die ursprünglich rein weltlichen Rechtsbräuche eingreift.

„Im 13. Jahrhundert gewinnen die Worte ‚Verlobung‘ wie ‚Trauung‘ einen klaren Rechtssinn.“¹⁷

Indem der Priester die Rolle des Muntwalts, der den Konsens öffentlich abfragt, um ihn später bezeugen zu können, übernimmt, wird die germanische Verlobung und die (rechtsverbindliche)Trauung zu einem zeitlich und sachlich ineinanderfallenden Akt klerikaler Kopulations-Autorität.

15 E. Hertzsch in: RGG³. Bd.6. Lemma „Trauung“. Tübingen 1986. Sp.1005.

16 consensus facit matrimonium: Der Konsens (der Brautleute bzw. Brauteltern) „macht“ / konstituiert die Ehe.

17 Albrecht Peters, Kommentar zu Luthers Katechismen, Bd. 5. Göttingen 1994. S.127.

Nach dieser durch den Dienst der Kirche bei der Trauung zustande gekommenen Eheschließung wird die dann bestehende Ehe in der Brautmesse gesegnet.

Bei allen regionalen und lokalen Unterschieden des Brauchtums zur Eheschließung, Trauung, Hochzeit usw. ist dies in etwa die Situation, in der 1529 Luthers Traübüchlein entsteht. Direktes Vorbild dazu bildet der Abschnitt „Von den Ehesachen“ im „Unterricht der Visitatoren“ von 1528.¹⁸

Anlaß und Motivation für Luther sind die bei den Visitationen zutage getretenen Mißstände auch hinsichtlich Ehe und Trauung.

Luther ist sich bekanntlich sehr bewußt, daß die Ehe ein „weltlicher Stand“¹⁹ und ein „weltlich Geschäft“²⁰ sei, sieht diese Erkenntnis aber in einer deutlichen Spannung zu der insbesondere aus seiner Auseinandersetzung um die vom „Papst erdichteten Stände“ der Mönche und Nonnen erwachsenen Erkenntnis, daß die Ehe zugleich ein geistlicher, ja göttlicher Stand²¹ sei. Die Eheschließung hat damit zugleich ein weltliches und ein kirchliches (Reich zur Rechten und zur Linken) öffentliches Forum, das im 16. Jahrhundert freilich faktisch kaum unterscheidbar ist, von Luther in seinem Liturgie-Entwurf, was zu zeigen ist, aber unterschieden wird.

„Aus dieser Kernspannung heraus muß das Traübüchlein interpretiert werden.“²²

4.2. Kommentierter Überblick über die einzelnen Phasen der Eheschließung in Anlehnung an Luthers Traübüchlein²³

4.2.1. Consensus zwischen (den Vätern d. Brautleute bzw. zwischen) den Brautleuten

Luthers Traübüchlein-Liturgie-Entwurf beginnt mit Anmerkungen und Textvorschlägen zum kirchlichen Aufgebot, setzt dabei aber den Konsens der Eheleute voraus. Luther selbst hat am 13.06.1525, vier Jahr vor Abfassung des Traübüchleins, die 1523 aus dem Kloster ausgetretene Nonne Katharina von Bora geheiratet. (Trauung in Wittenberg durch Bugenhagen).

Diese Grundstruktur der Wittenberger Eheschließung spiegelt sich im Traübüchlein.

Vorauszusetzen ist, daß Luther unter „Konsens“ die freiwillige Übereinkunft der Nupturienten versteht, lebenslang in Treue zusammenbleiben zu wollen.

18 WA 26, 225,10–19.

19 BSLK 529,32.

20 BSLK 528,6.

21 BSLK 529,30.

22 Albrecht Peters, Kommentar zu Luthers Katechismen, Bd. 5. Göttingen. S.120.

23 1529 (1531) BSLK 528–534.

Daß für Luther hierbei die Zustimmung der Eltern als Beobachtung des 4. Gebotes von Bedeutung ist, darf ebenfalls und ausweislich vieler entsprechender Zitate vorausgesetzt werden. Der Konsens zwischen den Brautleuten und den Eltern der Nupturienten stellt also den ersten Schritt der Eheschließung bzw. der Öffentlichmachung des Ehekonsenses dar.

Nach römischem Recht wäre damit die Ehe bereits verbindlich und abschließend zustande gekommen. Aus dem dritten, im Traubüchlein an erster Stelle genannten Schritt, dem kirchlichen Aufgebot, läßt sich ersehen, daß nach Luthers Verständnis dem privaten Ehekonsens die Ankündigung der Eheschließung, das Verlöbniß, folgte.

4.2.2. Öffentliches Verlöbniß

Das öffentliche Verlöbniß hat Rechtscharakter (bis heute²⁴). Es folgt germanischem Rechtsbrauch, wonach die Verlobung ein Vertrag ist, der ein einklagbares Recht auf Vertragserfüllung, nämlich den Vollzug und die Aufnahme ehelichen, gemeinsamen, lebenslangen, treuen, häuslichen Lebens begründet. Öffentlichkeit, Verbindlichkeit und Einklagbarkeit bedingen hier einander.

4.2.3. Zwei- bis dreimaliges Kanzelaufgebot

Das kirchliche Aufgebot bezeichnet Albrecht Peters als „weltlich-geistlichen Vollzug innerhalb des einen Corpus Christianum“.²⁵

Im Mittelpunkt steht für Luther hier die Aufforderung zum „gemein christlich Gebet“²⁶, also zur Fürbitte der Gemeinde für die Braut- bzw. Eheleute. Innerhalb des „einen Corpus Christianum“ hat das Aufgebot jedoch auch die Bedeutung, der Öffentlichkeit Gelegenheit zu geben, eventuelle Ehehindernisse rechtzeitig anzuzeigen.

In der Formulierung „Hans N. und Greta N. wollen nach göttlicher Ordnung zum heiligen Stande der Ehe greifen“²⁷ wird aber zweierlei deutlich:

Einmal das Verständnis der Ehe als göttlichen Stand, geheiligt durch Gottes Wort und Gebot. Zum anderen aber wird angezeigt, daß Konsens und Öffentlichmachung des Konsenses im Verlöbniß mehr ist als eine Absichtserklärung: Der Verlobung wird bereits ehestiftende Rechtskraft zuerkannt.²⁸

24 Vgl. §§ 1297–1302 BGB.

25 Albrecht Peters, Kommentar zu Luthers Katechismen, Bd. 5. Göttingen 1994. S.130.

26 BSLK 530,34.

27 BSLK 530,32.

28 So auch Peters, a.a.O. S.132.

4.2.4. Öffentliche Wiederholung des Ehekonsenses vor der Kirchentür in Zeugengegenwart des Priesters/Pfarrers

Unsere heutigen „Traufragen“ gehen unmittelbar zurück auf das sog. Konsensgespräch, das ursprünglich, nach römischem wie germanischem Recht zwischen den Sippenoberhäuptern im Sinne einer Vertragsverhandlung mit Vertragsabschluß (unter Zeugen) geführt wurde. Das Konsensgespräch wurde seit dem frühen Mittelalter kirchlicherseits als eigentlicher Trauakt, der die Ehe konstituierte verstanden, die Abfrage des Konsenses im „Konsensgespräch“ dem Priester übertragen.

Daß die Konsensabfrage vor der Kirchentür erfolgte (sog. „Brauttüren“ oder Brautportale in vielen Kirchen zeugen noch davon), hängt weniger mit der Erkenntnis zusammen, daß die Ehe ein rein weltlich Ding sei, als mit dem Ziel, die Eheschließung aus dem intimen häuslichen Bereich herauszunehmen und sie öffentlich und damit rechtsverbindlich zu machen.

Der Ritus der Trauung vor der Kirchentür und vor dem zuständigen Geistlichen (in facie et in conspectu Ecclesiae) bildete sich im 11. Jahrhundert an der nordfranzösischen Küste heraus und wird daher auch als „normannischer Kirchentürvermählungsritus“ bezeichnet.

Es mischen sich hier germanische und römische Rechtstraditionen mit dem gemeinsamen Ziel, legitime von illegitimen Ehen durch entsprechende Öffentlichkeit zu unterscheiden, die Agnaten²⁹ von den Bastarden unterscheiden zu können und das kirchliche Interesse, die Ehemoral kontrollieren zu können.

Zur Befestigung dieser Ziele wird seit dem 13. Jahrhundert in Übernahme der altrömischen These auch kirchlich festgelegt, daß der Konsens die Ehe *begründet* und durch das öffentliche Konsensgespräch mit dem Priester – dann auch sakramental verstanden – in Kraft gesetzt wird.

Wenn Luther das (wenngleich priesterlich-notariell bezeugte) Konsensgespräch vor die Kirchentür verlegt bzw. vor der Kirchentür beläßt, macht er dadurch deutlich, daß er betont, daß die Ehe „eine Institution des weltlichen und nicht des geistlichen Regimentes ist“ und deshalb „die politeia den Vortritt“³⁰ hat.

Bei Luther wird nur der Ehewille beider Ehepartner abgefragt, also die Freiwilligkeit. Eine Vorordnung des Mannes gegenüber der Frau ist nicht erkennbar, ebenso nicht der Kinderwunsch als Voraussetzung zu einer gültigen Ehe.

4.2.5. Ringwechsel / Ringübergabe

Die Sitte des Ringwechsels bzw. der Ringübergabe hat wiederum germanisch-rechtliche Wurzeln. Im Hintergrund steht der Brauch der Anzahlung

29 Direkte, eheliche, männliche Nachkommenschaft.

30 Peters, a.a.O. S.142.

des Muntschatzes im Rahmen der Muntverlobung, bei der der Bräutigam der Familie der Braut einen im Muntvertrag ausgehandelten, später klar festgelegten Muntschatz als Ausgleichszahlung zu leisten hatte.

Eigentlich war dies also ein einseitiger Leistungsakt des Bräutigams an die Braut, der sich in der symbolischen Ringübergabe erhalten hat. So findet sich noch 1598 in Straßburg und im Book of Common Prayer nur eine einseitige Ringübergabe.

Es galt, daß bei ehelicher Untreue der Frau (!) der Muntschatz wieder an die Familie des Bräutigams verfiel.

Umso bemerkenswerter ist es, daß bei Luther der Ring-Wechsel offenbar in gleichberechtigter Weise Symbol gegenseitiger Treue beider Ehepartner ist.

Im Traubüchlein entfällt die übliche Ringsegnung, die den Treuebezug zum Ausdruck bringt.

4.2.6. Zusammenfügung der rechten Hände der Brautleute

Im Traubüchlein heißt es noch: „...und fuge ihre beide rechte Hand zusammen und spreche...“³¹

In heutigen Agenden heißt es „Reicht einander die Hand“³²

„Das Zusammenfügen der Hände (die *unctio manuum*) durch den Pfarrer erinnert noch an die Übergabe der Braut durch ihren Muntwalt in die Herrschaft des Bräutigams (*traditio puellae*).“³³

Die vorwiegend im angelsächsischen Raum (amerikanische Spielfilme!) noch übliche Übergabe der Braut durch den Brautvater an den Bräutigam knüpft an diese (germanische) Tradition an.

Unter seelsorglichen Gesichtspunkten läßt sich diese Sitte übrigens sehr sinnig reinterpreten als Symbol für die notwendige Loslösung der Kinder aus dem Elternhaus, als Voraussetzung dafür, daß sie nun eine neue, eigenständige Lebensgemeinschaft und Familie bilden.

4.2.7. Mt 19,6 in präsentischer / indikativischer Form

Das folgende Zitat von Mt 19, 6 ist kaum anders zu verstehen als eine Art Einsetzungswort zur Ehe, die damit sowohl als göttliche Stiftung als auch als unauflösbar charakterisiert wird. Dafür spricht nicht nur die Stellung unmittelbar vor der ehelichen Zusammensprechung, sondern auch die indikativische Formel, die von der Bibelübersetzung Luthers von Mt 19,6 (perfektisch) auffällig abweicht.

Gott ist es, der jetzt (!) in actu zusammenfügt. ER ist der eigentliche Akteur bei dieser Eheschließung.

31 BSLK 531,10.

32 Luth. Agende III.1964 / 1988. Aber auch: Ausführungsbestimmungen zu Agende III der SELK.

33 Peters, a.a.O. S.135.

Dieses Verständnis scheint in einer Spannung zum Verständnis der Eheschließung als eines Prozesses der Öffentlichmachung des Ehekonsenses zu stehen, weil es das Zustandekommen scheinbar doch wieder auf einen konkreten Augenblick, nämlich den der gleich folgenden Zusammensprechung festlegen will.

4.2.8. Öffentliche Zusammensprechung durch den Priester/Pfarrer

In den spätmittelalterlichen Ritualbüchern sind die Vollzugsworte zwar sehr unterschiedlich überliefert. Sie gleichen sich aber darin, daß jeweils der Priester die Nupturienten gleichsam effektiv zusammenfügt und damit und dadurch die Ehe erst konstituiert wird.

Im Traubüchlein knüpft Luther zwar an die Sitte der Vollzugsformeln an, die durchaus in einem Zusammenhang mit einem sakramentalen Eheverständnis stehen, formuliert aber markant anders:

„...so spreche ich sie ehelich zusammen im Namen +++...“ (*ideo jam eos pronuntio conjuges in nomine +++...*)³⁴

Luther folgt der mittelalterlichen Tradition, die den Akzent auf das Tun des Priesters legt. Entscheidend ist jedoch, daß der Priester/Pfarrer nach den Worten des Traubüchleins lediglich notariell bestätigt, daß sich die Eheleute (was sie aufgrund ihres öffentlich bezeugten Konsenses sind) selbst zusammengesprochen haben. „Weil denn Hans N. und Greta N. einander zur Ehe begehren und solchs hier öffentlich für Gott und der Welt bekennen, darauf die Hände und Trauringe gegeben haben, so...“³⁵

Deutlich wird, daß die Brautleute sich bereits „vor Gott und der Welt“ zueinander bekannt haben, weltliches und kirchliches Forum also in die Öffentlichkeit einbezogen wurden und dieses Zueinanderbekennen, der Konsens, den eigentlichen ehestiftenden Effekt hat. Die Zusammensprechung als notarieller Akt besiegelt und beglaubigt die Ehe: vor der Kirchentür, um anzuzeigen, daß die Ehe als Rechtsinstitut weltlicher und nicht kirchlicher Gerichtsbarkeit untersteht, im Namen des Dreieinigen Gottes, um anzuzeigen, daß die Ehe ein von Gott eingesetzter, geschützter und gesegneter Stand sei.

Die Vollzugsformel ist also öffentliche Pronuntiation der bereits durch Konsens bestehenden und in rechter Weise öffentlich gemachten Ehe, die vor Gott und der Welt geschlossen wurde.

In diesem Sinne entspricht die eheliche Zusammensprechung dem Tun eines Notars, der den bereits bestehenden Vertrag zwischen zwei Vertragspartnern öffentlich und rechtsverbindlich beglaubigt.

Wie schon die mündliche Kaufzusage bis heute eine einklagbare Rechtsverbindlichkeit hat (wie die Verlobung), so erhält ein Kaufvertrag erst durch die notarielle Beglaubigung endgültige Rechtskraft.

34 BSLK 531,19.

35 BSLK 531,15–18.

Erst mit der ehelichen Zusammensprechung (copulatio) im Angesicht und im Namen des dreieinigen Gottes endet der Prozeß der Öffentlichmachung des Konsenses. Die Fortsetzung erfolgt nicht mehr vor, sondern in der Kirche, vor dem Altar.

An dieser Stelle wird auch erkennbar, daß mit der Einführung der nichtreligiösen Zivltrauung bzw. eines veränderten gesellschaftlichen Eheverständnisses, das dem christlich-biblischem Eheverständnis nicht mehr voll entspricht, bzw. ihm sogar widerspricht, Folgen sowohl für die Formulierung des Konsensgespräches (Ergänzung durch entsprechende Fragen, die mehr umfassen als nur den Ehemüllen) als auch für dessen Stellung im Ablauf der Trauung verbunden sein müssen.

Die standesamtliche Wiederholung des Ehekonsenses der Nupturienten und die standesamtliche Beurkundung hat in einer Gesellschaft, die nicht mehr im Sinne des einen Corpus Christianum verstanden werden kann, nur eine Teilöffentlichkeit im Blick, die daher auch nicht mehr die kirchliche Öffentlichkeit umfaßt und lediglich *als Phase auf dem Weg der vollendeten christlichen Eheschließung* verstanden werden kann. Diese bedarf der Vervollständigung nicht nur durch die Öffentlichmachung des Konsenses als Zustimmung zum christlichen Eheverständnis *in der Kirche*, sondern kann auch erst dann als christliche Ehe den Segen Gottes durch die Kirche erhalten.

4.2.9. Lektionen zum Ehestand vor dem Altar

In der Kirche und vor dem Altar folgen „nur“ noch die Lektionen und das Segensgebet über den Brautleuten. Im Anschluß daran kann noch die Brautmesse gefeiert werden, in der die Eheleute erstmals als solche kommunizieren.

Der „Akt in der Kirche“ ist kein weiterer Schritt der Öffentlichmachung des Ehekonsenses.

Die Lesungen sind im Kern *Verkündigung des Wortes Gottes*. Sie folgen dem Schema: Stiftung der Ehe – *Gebot* zur Ehe – *Kreuz* der Ehe – *Trost* der Ehe.

- Stiftung und Einsetzung des Ehestandes: Gen 2, 18+21–24 (ohne Präfamen, zum Altar?)

- Gottes Gebot über den Ehestand: Eph 5,25–29.22–24 (mit Präfamen, zu den Brautleuten)

- Über das der Ehe auferlegte Kreuz: Gen 3, 16–19

- Über den „aus Gottes gnädigem wie segnendem Festhalten an diesem Stand entspringende(n) Trost“³⁶: Gen 1,27f; Spr 18,22

4.2.10. Segensgebet über den Brautleuten

Das die kurze Handlung in der Kirche abschließende Segensgebet (es fehlt jeder Hinweis auf Fürbitten, Predigt, Lieder³⁷) nimmt allenfalls indirekt auf die

36 Albrecht *Peters*, Kommentar zu Luthers Katechismen, Bd. 5. Göttingen 1994. S.154.

37 Das spricht dafür, daß Luther im Traubüchlein die Feier einer Brautmesse nach der Trauung voraussetzt.

zu segnenden Eheleute Bezug, und thematisiert vielmehr die Bitte um Schutz und Bewahrung für den heiligen Ehestand. Daß dieser Ehestand auf Zeugung von Nachkommenschaft ausgerichtet ist, wird ausdrücklich erwähnt. Auffällig ist ein Bezug auf Eph 5, in dem die Ehe als Bezeichnung des „Sakramentes“ benannt wird. Gemeint ist das Mysterion, das Geheimnis der Ehe zwischen Mann und Frau als Abbild des Verhältnisses zwischen Christus und seiner Braut, der Kirche.

Peters meint im Blick auf diese Aufnahme von Eph 5 in das Segensgebet der Trauliturgie, daß „in ihm höchst schwebend angedeutet (wird), daß im Christusmysterium Gott auch das Eheband geweiht hat.“³⁸

Er resümiert: „Die Scheidewand zwischen den Konfessionen wird hier hauchdünn. Nach lutherischem Verständnis spenden sich die Ehepartner freilich nicht gegenseitig die Heilsgnade, sie sollen und dürfen aber in Glaube, Liebe und Hoffnung einander ‚in den Himmel helfen und vor Gottes Gnadenantlitz geleiten‘“.³⁹

5. Schlußfolgerungen

5.1 *Das Auseinanderdriften von Christen- und Bürgergemeinde*

Die aus der Durchsicht des Traubüchleins erhobenen Beobachtungen bestätigen zunächst die These von der Ehe bzw. Eheschließung als Prozeß der Öffentlichmachung des die Ehe konstituierenden Ehekonsenses.

Eine entscheidende Komponente ist hierbei, wie zu sehen war, die öffentliche Zusammensprechung durch den Priester/Pfarrer (vor der Kirchentür).

An dieser Stelle wird aber zugleich erkennbar, daß mit der Einführung der nichtreligiösen Ziviltrauung, insbesondere aber auch eines veränderten gesellschaftlichen Eheverständnisses, das dem christlich-biblischen Eheverständnis nicht mehr voll entspricht, ihm sogar diametral widerspricht, die „Prozeßbeschreibung“ von Ehe und Eheschließung nach biblisch-christlich-lutherischem Verständnis neu justiert werden muß. Christengemeinde und Bürgergemeinde sind zwei unterschiedliche, ja teilweise gegensätzliche Komponenten geworden.

Welchen Rang hat heute die sog. standesamtliche Trauung? Welche Bedeutungsverschiebungen ergeben sich für die kirchliche Trauung, vor allem auch im Blick die Formulierung des Konsensgespräches (Ergänzung durch entsprechende Fragen, die mehr umfassen als nur den Ehemillen) als auch für dessen Stellung im Ablauf der Trauung?

Die standesamtliche Wiederholung des Ehekonsenses der Nupturienten und die standesamtliche Beurkundung hat in einer Gesellschaft, die nicht mehr –

³⁸ Peters, a.a.O. S.152.

³⁹ Peters, a.a.O. S.152–153.

wie zu Luthers Zeiten – im Sinne des einen Corpus Christianum verstanden werden kann, nur eine Teilöffentlichkeit im Blick, die daher auch nicht mehr die kirchliche Öffentlichkeit umfaßt und lediglich *als Phase auf dem Weg der vollendeten christlichen Eheschließung* verstanden werden kann.

Diese bedarf der Vervollständigung nicht nur durch die Öffentlichmachung des Konsenses als Zustimmung zum christlichen Eheverständnis *in* der Kirche, sondern kann auch erst dann als christliche Ehe den Segen Gottes *durch* die Kirche erhalten.

Wenn die Erläuterungen der VELKD-Agende III von 1988 hierzu bemerken, die „eigentliche kirchliche Handlung“ sei „die Segnung vor dem Altar, die aus Schriftlesungen und fürbittendem Gebet“ bestehe⁴⁰, ist dies eine anachronistisch-reinterpretierende nachträgliche Rechtfertigung des landeskirchlich-evangelischen Trauverständnisses als bloße Segnung einer bereits bestehenden christlichen („perfekten“) Ehe, dessen Einführung 1876 ein wichtiger Impuls zur Entstehung der Hannoverschen ev.-luth. Freikirche war.

In der Einleitung zu dem betr. Abschnitt heißt es noch zutreffend: „*Die reformatorischen Kirchen schließen unter Luthers Einfluß an die mittelalterliche Auffassung an: Nach wie vor begründet der Konsens der Eheleute die Ehe. Die Kopulation wird unter Beteiligung der Kirche beibehalten...und war in erster Linie die öffentliche Kundmachung des Konsenses vor der Gemeinde.*“

Nicht beachtet wird hier, daß das (auch zeitliche) Auseinanderfallen von Konsens (= ehebegründendes Verlöbniß) sowie der öffentlichen Pronuntiation des Konsenses und einer „rein“ kirchlichen Handlung die Folge der Einführung der Zivilehe ist und im 16. Jahrhundert so nicht stattfand. Öffentliche Pronuntiation im Sinne einer ehelichen Zusammensprechung, also die nach göttlichem Recht bestehende Ehe rechtskräftig erklärende Formel und nachfolgende Segnung der Eheleute mit Wort und Gebet bilden noch eine unauflösliche Einheit. Ebenso wie die „Öffentlichkeit“, in der der Konsens pronunziert wird, noch nicht geradezu unversöhnlich in „Christengemeinde und Bürgergemeinde“ zerfällt, sondern eine Einheit bildet. Und schließlich stimmen auch kirchliches und weltliches Eheverständnis noch überein, bzw. lassen sich nicht unterscheiden.

Die Aufspaltung in eine „eigentliche kirchliche Handlung“ (den Segen) und eine außerkirchliche Öffentlichmachung des Ehekonsenses als eigentliche rechtsgültige Eheschließung ist also nicht stichhaltig.

Es ist und bleibt schon eine entscheidende Frage, nicht, wodurch die Ehe, sondern wodurch die *christliche* Ehe konstituiert wird.

Während im 16. Jahrhundert in der Tat, hätte es weltliche „Pronuntiatoren“ gegeben, der durch sie öffentlich gemachte und rechtskräftig erklärte Ehekonsens nicht nur eine „weltliche“, sondern *auch* eine christliche Ehe gewesen wäre und

40 A.a.O. S.13.

die darauffolgende Segnung dementsprechend die Segnung einer *christlichen* Ehe, läßt sich dies heute keineswegs so sagen.

5.1 Was segnet die lutherische Kirche

Das Eheverständnis des säkularen Staates und eines großen Teils der Gesellschaft unterscheidet sich grundlegend vom christlich-kirchlichen Eheverständnis.

Was segnet also die Kirche, wenn sie theologisch und liturgisch die standesamtlich geschlossene Ehe bereits als christliche Ehe anerkennt und diese segnet?

Sie segnet eine Lebens- und Rechtsgemeinschaft, die vor einer Behörde, und zwar bereits dort durch einen Akt, der ausdrücklich als „Trauung“⁴¹ bezeichnet wird, geschlossen wurde, zu deren Grundlagen nicht mehr gehört, daß sie

- ein göttliches Institut, einen Schöpfungs-Ordo darstellt,
- lebenslänglich geschlossen und unauflöslich ist,
- nicht nur „in der Regel“, sondern prinzipiell und zwingend zwischen einem Mann und einer Frau geschlossen wird,
- daß sie auf die Zeugung von Nachwuchs ausgerichtet ist.⁴²

Wenn Eduard Bingmann bzw. die Verfasser der Berliner August-Konferenz von 1875 in der Einführung der Zivil-„Trauung“ nicht nur eine zu begrüßende Befreiung der Kirche von der lästigen und die Gewissen belastenden Pflicht erkannten, jeden, und zwar unabhängig von seiner Einstellung zum christlichen Eheverständnis (und zu Kirche und Glauben überhaupt) trauen zu müssen, sondern auch die Chance und die Verpflichtung darin sahen, nun „umsomehr ihr Eherecht nur nach ihren Prinzipien, d.h. nach dem Worte Gottes auszugestalten und zu ordnen“, eröffnet sich für die Kirche auch heute durch die Gesetzesänderung von 2009, die eine kirchliche Trauung ohne vorhergehende standesamtliche Eheschließung straffrei gestattet, diese Möglichkeit.

5.2 Die bleibende Relevanz der standesamtlichen Eheschließung

Andererseits aber bleibt festzuhalten, daß die Ehe eine Schöpfungsordnung Gottes für alle Menschen ist und auch Ehen zwischen Nichtchristen oder Atheisten bzw. Angehörigen anderer Religionen aus kirchlicher Sicht „gültige“ Ehen sind, sofern sie als geordneter Prozeß der Öffentlichmachung des Ehekonsenses zustandekommen.

41 BGB 1312.

42 Wobei der Staat gerade unter diesem Gesichtspunkt die Ehe durchaus fördert und privilegiert, jedoch aus Interesse an einer ausgewogenen Alterspyramide und somit an finanzierbaren Renten etc. Nicht in ideologischer Hinsicht vergleichbar, aber im Blick auf den damit zu erzielenden Effekt der „Volksvermehrung“ zeichnete sich auch das III. Reich durch großzügigste Privilegierung von Ehe und Familie aus! Der faktische Schutz der Ehe durch den Staat ist jedenfalls kein Indiz für einen weltanschaulichen Gleichklang mit der Kirche.

Kirchlicherseits wird daher nicht zwischen ungültiger Ehe(schließung) ohne kirchliche Trauung und Segnung und gültiger Ehe(schließung) mit kirchlicher Trauung und Segnung zu unterscheiden sein, sondern zwischen gültiger Ehe und gültiger („perfekter“) christlicher Ehe.

Das bedauerlicherweise festzustellende völlige Auseinanderdriften von Bürgergemeinde und Christengemeinde⁴³, gerade auch im Blick auf das Eheverständnis, darf meines Erachtens jedoch nicht zu dem Kurzschluß führen, die standesamtliche Eheschließung prinzipiell als verzichtbar oder deren bewußten Verzicht sogar als besonderen lutherisch-biblichen Bekenntnisakt mißzuinterpretieren.

Ehe und Eheschließung als Prozeß der Öffentlichmachung des Ehekonsenses: Das impliziert in einer Gesellschaft, in der Bürger- und Christengemeinde weitgehend eins waren, bürgerlich-öffentliches und kirchlich-öffentliches Handeln, vereint in der „notariellen“ Person der Priesters/Pfarrers, ebenso, wie es heute, wo Bürger- und Christengemeinde zwei völlig verschiedene Größen darstellen, bürgerlich-öffentliches und kirchlich-öffentliches Handeln implizieren muß.

Wo einer kirchlichen Trauung (= öffentliches Abfragen des Ehekonsenses im Forum der Kirche/Gemeinde, der Bereitschaft, die Ehe nach den biblisch-christlichen Maßstäben führen zu wollen, Segnung dieser christlich verantworteten Ehe) keine standesamtliche Eheschließung (= öffentliche Ehevertragsschließung im Forum von Staat/Bürgergemeinde) vorausgeht, fehlt also, genau genommen, ein nicht unwichtiges Glied im Prozeß der Öffentlichmachung des Ehekonsenses.

Öffentlichmachung – das betrifft die staatlich-bürgerlich-nichtchristliche Öffentlichkeit ebenso wie die kirchlich-gemeindliche.

Kirchlicherseits heißt das: Der Verzicht auf die standesamtliche Eheschließung bedeutet immer auch einen Verzicht auf einen (erheblichen) Teil der Öffentlichmachung des Ehekonsenses, auf die verbindliche Übernahme gegenseitiger Rechte und Pflichten, also einer Einschränkung der öffentlichen Verbindlichkeit der Eheschließung. Das kann nicht im kirchlichen Interesse sein und entspricht nicht dem biblisch bezeugten verbindlichen Charakter der Ehe.

Trauungen ohne vorangehende standesamtliche Eheschließung sollten daher der absolute und gut begründete Not- und Ausnahmefall bleiben.

43 Noch bedauerlicher ist es freilich, daß insbesondere die EKD durch ihre aktuellen Entscheidungen zu gleichgeschlechtlichen Partnerschaften in diesem Kontext gar nicht mehr zur Vertreterin der „Christengemeinde“ zu zählen ist.

5.3 Konsequenzen für ein neues lutherisches Trauformular

Für die Ausgestaltung liturgischer Trauformulare ergeben sich aus den gewonnenen Erkenntnissen folgende Konsequenzen:

Man kann und sollte die gesetzliche Neuregelung von 2009 auch als Chance und Verpflichtung für die (Selbständige Evangelisch-Lutherische) Kirche verstehen, bei der Neufassung einer Trauagende das genuin lutherische Ehe- und Trauverständnis deutlicher zum Ausdruck zu bringen, als dies bislang der Fall ist. In den Sonderbestimmungen der SELK zum Gebrauch der Agende III⁴⁴ heißt es lediglich: „*Die Trauung erfolgt nach der in der betreffenden Gemeinde herkömmlichen Weise. (Inzwischen wurde die Theologische Kommission beauftragt, sich um das Trauverständnis in unserer Kirche zu bemühen.)*“

Die Regelung ist interessanterweise datiert vom 8. November 1976, also einhundert Jahre nach Einführung der neuen Trauliturgie in der Hannoverschen Landeskirche erlassen worden.

Bislang liegen keine Ergebnisse aus der Arbeit der Theologischen Kommission vor.⁴⁵

Ein revidiertes Trauformular, das ein genuin biblisch-lutherisches Eheverständnis (gerade auch im Gegensatz und Widerspruch zum mehrheitsgesellschaftlich geltenden) zum Ausdruck bringen möchte, wird daher insbesondere bei der Auswahl der Lesungen und den Traufragen, also im Blick auf das hierbei öffentlich abgelegte Bekenntnis der Eheleute die Kriterien thematisieren, die das kirchliche vom allgemeingesellschaftlichen Eheverständnis abgrenzen.

Ein Verzicht auf die (pronuntiatorisch-kirchlich-notarielle) Zusammensprechung (copulatio) hieße, die vorangegangene standesamtliche Eheschließung und dessen dort vorausgesetztes oder auch vorgetragenes Verständnis von Ehe „abzusegnen“.

Hier gilt, was die Berliner August-Konferenz 1875 anmahnt: „*Die Trauung ist nicht bloß Segnung der bürgerlich geschlossenen Ehe, sondern selbständige Schließung der christlichen Ehe.*“⁴⁶

44 Kirchl. Ordnungen 1151, IV

45 Die Kirchenleitung der SELK erneuerte den Auftrag an die Theologische Kommission, ein lutherisches Trau- und Eheverständnis zu formulieren mit Wirkung vom Februar 2009, wo diese Aufgabe erstmals (wieder ?) auf der Tagesordnung der Theologischen Kommission stand.

46 Eduard Bingmann, Geschichte der Hannoverschen evangelisch-lutherischen Freikirche, Celle 1924, S.1.